

LESEFASSUNG
(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst
Änderungssatzungen)

GEMEINDE GAIENHOFEN

Landkreis Konstanz

**Satzung über die Erhebung eines Beitrags
zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und nach §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.12.1998 folgende Satzung, geändert durch Satzung vom 08.10.2001, beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Gaienhofen dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit

im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld).

§ 4

Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5

Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6

Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 1,5 v. H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.
- (2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Fremdenbett 5,00 Euro.
- (3) Campingplätze werden mit 10,00 Euro je Stellplatz zur Abgabe veranlagt.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 beim Bettengeld (§ 3 Abs. 4) mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Übrigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld beim Bettengeld zu Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit bzw. zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes, im übrigen am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Gemeinde bis zum 1. November des Vorjahres schriftlich zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.1978 außer Kraft.

§ 6, geändert durch Satzung vom 08.10.2001, tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gaienhofen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Uwe Eisch
(Bürgermeister)

GEMEINDE GAIENHOFEN			
Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Gaienhofen			
Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H.	Meßzahl in v.H.
1	Andenken und Kunstgewerbe-geschäfte	21	60
2	Andenkengeschäfte mit Tabakwaren	14	60
3	Apotheken	17	10
4	Architekten und Ingenieure	35	10
5	Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker	35	10
6	Bäckereien	23	20
7	Badeanstalten	14	70
8	Bildhauer	13	10
9	Bootsbauer	15	50
10	Bootsbetrieb	8	50
11	Bootsvermietung	14	80
12	Buchhandel- und Schreibwaren	10	10
13	Buchhandel- ohne Schreibwaren	8	10
14	Busunternehmen	18	20
15	Banken und Sparkassen	1	10
16	Baugeschäfte	19	10
17	Caravanverkauf und Vermietung	14	10
18	Dachdeckerbetriebe	20	10
19	Drogerien	14	20
20	Elektrogeschäfte und Installationen	18	10
21	Flaschner und Installateure	19	10
22	Friseur-geschäfte	20	10
23	Fuhrunternehmen	27	10
24	Fotogewerbe, Schreibwaren, Zeitschriften	15	20
25	Gaststätten (ohne Fremdenbeherbergung)	14	70
26	Hotels und Gaststätten (mit Fremdenbeherbergung)	30	85

27	Gärtnereien (Obst- und Gemüsehandel)	20	10
28	Getränkhandel	12	10
29	Gipser	19	10
30	Glaser	20	10
31	Heißmangelbetriebe, Wäschereien, chem. Reinigung	19	10
32	Kioskbetrieb (Saisonbetrieb)	21	70
33	Kleingolfplätze	15	60
34	Kraftfahrzeughandwerker (einschl. Tankstellen u. Autoverkauf)	14	10
35	Kunsthändler (Antiquitäten)	35	10
36	Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte	9	20
37	Maurer- und Baugeschäfte	19	10
38	Maler und Anstreicher	26	10
39	Metzgereien	11	20
40	Ofensetzer, Plattenleger	10	10
41	Sattler, Polsterer, Dekorateure	20	10
42	Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	35	10
43	Segel- und Motorbootschulen	25	80
44	Schlosser	22	10
45	Schreiner	20	10
46	Schuhgeschäfte	15	10
47	Taxen	18	10
48	Tennisplätze	15	30
49	Textilien (Modehäuser, Textilwareneinzelhandel, Konfektionsgeschäfte)	13	10
50	Zimmereigeschäfte	20	10

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.